



- 1 Frage Stellen**
einem erfahrenen Anwalt
Jetzt auch vertraulich
- 2 Preis festlegen**
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**
Rechtssicher vom Anwalt

Jetzt eine Frage stellen

Schutz vor Abmahnung der Webseite durch Zusatztext im Impressum?

25.11.2008 17:26

Preis: *****,00 €** Internetrecht, Computerrecht



Guten Tag,

die große Welle der Abmahnung von Webseiten geht immer noch umher. Die meisten werden Abgemahnt weil angeblich das Impressum nicht dem TMG vom 1.3.2007 entspricht oder wegen anderer meist Bagatellen, auf einer Webseite.

Schon mehrfach bin ich jetzt im Web über Folgenden Text gestoßen:

"Keine Abmahnung ohne vorherigen Kontakt!

Sollte der Inhalt oder die Aufmachung dieser Seiten fremde Rechte Dritter oder gesetzliche Bestimmungen verletzen, so bitten wir um eine entsprechende Nachricht ohne Kostennote. Wir garantieren, dass die zu Recht beanstandeten Passagen unverzüglich entfernt werden, ohne dass von Ihrer Seite die Einschaltung eines Rechtsbeistandes erforderlich ist. Dennoch von Ihnen ohne vorherige Kontaktaufnahme ausgelöste Kosten werden wir vollumfänglich zurückweisen und gegebenenfalls Gegenklage wegen Verletzung vorgenannter Bestimmungen einreichen."

Daher meine Frage, welche Sicherheit bietet ein solcher Text.

Weiterhin möchte ich wissen ob der Webmaster oder Programmierer belangt werden kann, oder nur der Inhaber einer Webseite.

Vielen Dank

Sehr geehrter Fragesteller,

Aufgrund Ihrer Informationen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

Zunächst möchte ich Sie aber darauf hinweisen, dass dieses Forum lediglich eine erste rechtliche Orientierung bieten soll. Durch Hinzufügen oder Weglassen von Sachverhaltsangaben kann die rechtliche Beurteilung anders ausfallen und somit zu einem anderen Ergebnis führen.

Aufgrund der sehr streitigen Problematik der Abmahnungen im Internet – nicht zuletzt durch sogenannte Abmahnanwälte verursacht – kann eine klare Aussage hierzu nicht getroffen werden. Grundgedanke der Abmahnung ohne Auftraggeber ist es, dass der Abmahnende im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag die Interessen des Abgemahnten wahrnimmt, weil der mutmaßliche Wille des Abgemahnten darauf gerichtet ist, keine Rechtsverletzungen zu begehen. Für diese Wahrnehmung der Interessen wird dann eine Vergütung verlangt.

Durch die von Ihnen zitierte Klausel wird nun deutlich gemacht, dass es keinen mutmaßlichen Willen des Auftraggebers in der oben bezeichneten Art gibt. Ob diese Klausel einer Abmahnung entgegenwirken kann, ist von den Gerichten noch nicht entschieden worden. Teilweise wird in der Literatur die Meinung vertreten, dass die Klausel selbst abmahnfähig ist. Denn eine Abmahnung stellt immer eine adäquat kausale Folge einer Rechtsverletzung dar. Die Auffassung, dass diese Klausel zumindest keine Wirkung entfaltet, wird sich wohl auch durchsetzen. Denn ist ein Recht einmal verletzt, kann diese Rechtsverletzung nicht dadurch geheilt werden, dass für die Zukunft keine weitere Rechtsverletzung mehr begangen wird. Insbesondere kann es auf die Klausel dann nicht ankommen, wenn eine Abmahnung ausdrücklich durch ein Gesetz vorgesehen ist.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Klausel keinen sicheren Schutz vor den Kosten einer Abmahnung bietet, das Risiko einer Abmahnung sogar noch erhöhen kann.

Belangt werden kann der, der die Rechtsverletzung zu verantworten hat. Dies ist bei Internetseiten meist der nach dem Telemediengesetz Verantwortliche.

Ich hoffe, dass meine Antworten für Sie hilfreich gewesen sind und darf zusätzlich auf die kostenfreie Nachfragefunktion verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Götten
(Rechtsanwältin)

Nachfrage vom Fragesteller

Was muss denn ein Webdienstleister (Designer o. Programmierer) dem Kunden gegenüber darlegen um rechtlich nicht für seine Dienstleistung belang zu werden.

Denn als Webdesigner darf ich ja keine juristische Leistung erbringen.

Muss aber meinem Kunden doch Infos mit an die Hand geben oder ?

Danke

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

Sehr geehrter Fragesteller,

zwar dürfen Sie keine Dienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz erbringen. Ein Hinweis darauf, dass gewisse Inhalte oder Gestaltungen der Website rechtlich bedenklich und evt. abmahnfähig sind, ist keine Dienstleistung in dem Sinne.

Somit können Sie den Kunden darauf hinweisen, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen.

Zur Sicherheit sollte die Website aber – vor allem, wenn es sich um ein gewerbliches Projekt handelt – von einem Rechtsanwalt überprüft werden. Gerne stehe ich hierfür zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Götten
(Rechtsanwältin)

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2017 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

